



Freie
Hansestadt
Bremen

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Empfehlungen der
Landesarbeitsgemeinschaft
für Betreuungsangelegenheiten

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Betreuungsrecht, Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen**

Druck: Hausdruckerei 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Broschüre wurde in einer Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Bremen erstellt. Inhaltlich ist die Neuauflage weitgehend identisch mit den vorherigen Ausgaben. Die aktuelle Rechtsprechung und die gesetzlichen Änderungen zum 01.09.2009 wurden berücksichtigt, mit einbezogen wurden praktische Erfahrungen mit dem Themenbereich.

Der besseren Lesbarkeit wegen haben wir in den Textteilen auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind beide Geschlechter gemeint.

An der Erstellung dieser Broschüre waren beteiligt:

Amt für Soziale Dienste

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V., Referat Betreuungsrecht

Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Der Senator für Justiz und Verfassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Die Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten ist ein von der Senatorin für Soziales, Jugend Frauen, Integration und Sport gem. § 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz eingerichteter Arbeitskreis, in dem die mit der Umsetzung des Betreuungsgesetzes im Lande Bremen befassten anerkannten Betreuungsvereine, Gerichte, Behörden und Organisationen zur Koordination ihrer Arbeit zusammenwirken.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Darlegung der Möglichkeiten	7
Unterschied von Vollmacht / Generalvollmacht / Vorsorgevollmacht.....	7
Die Vorsorgevollmacht	8
Die Betreuungsverfügung.....	10
Die Patientenverfügung.....	11
Was kommt für Sie in Betracht?	13
Welche Vorsorgemöglichkeit sollten Sie wählen?	13
Mindestvoraussetzungen an Inhalt und Form sowie weitergehende Empfehlungen	16
Formale Voraussetzungen für Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.....	19
Mindestvoraussetzungen.....	19
Grundstücksangelegenheiten Verbrauchercreditverträge	20
Text-Bausteine zur Vorsorgevollmacht.....	21
Text-Bausteine zur Betreuungsverfügung	21
Außen- und Innenverhältnis	21
Vermögensangelegenheiten.....	22
Verträge, Anträge	23
Persönliche Angelegenheiten	23
Wohnungsangelegenheiten / Heimaufnahme	24
Gesundheitssorge	25
Aufenthaltsbestimmungsrecht/	28
Freiheitsentziehende Maßnahmen	28
Handhabung der Vollmacht, Ersatzpersonen, Ausschluss ..	29
Erstattung von Aufwendungen.....	31
Vergütung der Tätigkeit eines Bevollmächtigten.....	32
Sonstige Hinweise, Wünsche und Vorstellungen.....	34

Voraussetzungen der Bevollmächtigung zur Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung.....	35
Textbeispiel einer umfassenden Vorsorgevollmacht.....	38
Aufbewahrung von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, Hinterlegungsmöglichkeit	40
Gesetzestexte.....	41
Bürgerliches Gesetzbuch BGB	41
Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).....	53
Adressen der Betreuungsvereine.....	54
Adressen der Betreuungsbehörden	57
Adressen der Amtsgerichte	59

Einleitung

In einem späteren Lebensabschnitt kann die Situation eintreten, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, Ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst wahrzunehmen.

Ihr Ehepartner oder Ihre Angehörigen können ohne Bevollmächtigung nicht rechtswirksam für Sie Entscheidungen treffen.

Ist ein Volljähriger aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu entscheiden und zu regeln, wird vom Betreuungsgericht bei Erforderlichkeit ein rechtlicher Betreuer eingesetzt.

Das Betreuungsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die in der Broschüre aufgeführten Paragraphen finden Sie im Anhang „Gesetzestexte“.

Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig Überlegungen anzustellen und für diese Lebenssituation vorzusorgen.

Im Folgenden werden verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung einer rechtlichen Vertretung dargestellt.

Wichtig ist, dass es sich dabei um Vorschläge und Anregungen handelt, die Sie nach Ihren Bedürfnissen gestalten und kombinieren können.

Darlegung der Möglichkeiten

Unterschied von Vollmacht / Generalvollmacht / Vorsorgevollmacht

Jeder geschäftsfähige Volljährige kann eine **Vollmacht** erteilen. Im Anhang "Gesetzestexte" finden Sie eine Auswahl der einschlägigen Paragraphen des BGB.

Durch eine **Vollmacht** geben Sie jemandem die Möglichkeit, in Ihrem Namen zu handeln. Sie kann sich auf einzelne Rechtsgeschäfte oder auf die generelle Regelung aller Rechtsgeschäfte (**Generalvollmacht**) beziehen. Sie gilt nur für die von Ihnen bestimmten Aufgabenbereiche und für die von Ihnen bestimmte Zeit.

Auch eine **Vorsorgevollmacht** kann sich auf einzelne Rechtsgeschäfte oder auf die umfassende Regelung aller Rechtsgeschäfte beziehen. Sie kann über die Generalvollmacht hinaus Regelungen zur Gesundheitssorge und zur Sorge für den Aufenthalt enthalten.

Die Vorsorgevollmacht gilt nach außen ab ihrer Ausstellung. Sie können sie jederzeit widerrufen.

Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht sollten Sie nur einer Person erteilen, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt.

Sie ist damit in der Lage, in den von Ihnen genannten Lebensbereichen für Sie zu handeln.

Bitte denken Sie daran, dass gerade in einer solchen Situation eine Kontrolle des Bevollmächtigten sehr erschwert ist. Deshalb sollte die Auswahlentscheidung gut überlegt sein. Gegebenenfalls ist Ihnen auch ein Widerruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich. Bitte bedenken Sie, dass die Vollmacht im Zweifel bei Tod nicht erlischt. Den Text des § 672 BGB finden Sie im Anhang „Gesetzestexte“.

Es ist darüber hinaus wichtig, mit der Person, der Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen möchten, zu sprechen. Eine Vollmacht kann nur dann nützlich sein, wenn von ihr auch Gebrauch gemacht wird. Einige Menschen fühlen sich damit überfordert.

Ihr Ehegatte oder Ihre Verwandten sind ohne entsprechende Vollmacht für Sie **nicht** vertretungsberechtigt.

Sie können mit der Vorsorgevollmacht eine oder mehrere Personen gleichzeitig bevollmächtigen, wenn z.B. eine Person mit den Aufgaben überlastet wäre. Es ist auch möglich, mehreren Personen verschiedene Aufgabenbereiche anzuvertrauen, z.B. Vermögensangelegenheiten oder die Gesundheitssorge.

Eine Vorsorgevollmacht sollte schriftlich erteilt werden, damit sie bei Bedarf (z.B. bei Banken) vorgelegt werden kann. Banken und Sparkassen erkennen in der Regel nur Vollmachten auf ihrem eigenen Bankformular oder beurkundete Vollmachten an. Erkundigen Sie sich vorher bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Sofern der Bevollmächtigte für Sie auch Grundstücksangelegenheiten abwickeln soll, ist eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch die Betreuungsbehörde oder einen Notar erforderlich (genauere Hinweise finden Sie auf S. 20).

Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass Sie eine derart weitgehende Entscheidung nicht treffen wollen, besteht die Möglichkeit der Errichtung einer Betreuungsverfügung.

Die Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass das Amtsgericht für Sie eine Betreuung für erforderlich halten sollte, dient die Betreuungsverfügung als Grundlage für die gerichtliche Entscheidung.

In einer Betreuungsverfügung können Sie den von Ihnen gewünschten Betreuer benennen.

Sie können festlegen, wer auf keinen Fall Betreuer werden sollte.

Sie können Wünsche und Regelungen für die Ausübung der Betreuung festlegen.

Durch die Betreuungsverfügung bestimmen Sie eine Person, die für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, vom Betreuungsgericht als Betreuer (gesetzlicher Vertreter) bestellt werden soll.

Auch in dieser Verfügung können Sie Ihre persönlichen Wünsche zur Lebensgestaltung niederlegen. Hieran sind sowohl der Betreuer als auch das Betreuungsgericht soweit wie möglich gebunden.

Sollten Sie niemanden kennen, der diese Aufgabe wahrnehmen könnte, ist es auch möglich, nur Wünsche oder Vorstellungen einer späteren Lebensführung darzulegen.

Der Betreuer wird, anders als bei der Vorsorgevollmacht, vom Betreuungsgericht kontrolliert.

Eine Betreuungsverfügung können Sie auch noch erstellen, wenn Sie nicht mehr in vollem Umfang geschäftsfähig sind.

Die Patientenverfügung

Mit Wirkung vom 01.09.2009 sind mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts in das Betreuungsrecht Regelungen zur Patientenverfügung aufgenommen worden.

Schriftliche Patientenverfügungen, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung verfasst wurden, bleiben grundsätzlich gültig.

Möglich ist die Ergänzung der beiden Vorsorgeregelungen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung durch eine Patientenverfügung.

Die Patientenverfügung kann auch einzeln errichtet werden. Es empfiehlt sich, sie mit einer Vorsorgevollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt. Sie können damit Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Eine schriftliche Patientenverfügung, die der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, ist für alle Beteiligten verbindlich.

Sie können für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen, z.B. können Sie über den Einsatz oder Nichteinsatz lebensverlängernder Maßnahmen Bestimmungen treffen oder auch die Frage einer Organspende in Betracht ziehen.

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss.

Eine Unterschriftsbeglaubigung oder notarielle Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht vorgeschrieben. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. § 1901a Abs.4 BGB stellt ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsabschluss (z.B. den Abschluss eines Versicherungs- oder Heimvertrages) gemacht werden darf.

Im Anhang finden Sie die §§ 1901a-c BGB zur Patientenverfügung.

Wenn Sie hierüber weitere Informationen wünschen, können Sie beim

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
11015 Berlin,

eine Broschüre zur Patientenverfügung anfordern.

Sie finden diese Broschüre auch im Internet:

www.bmj.bund.de/publikationen

Was kommt für Sie in Betracht? Welche Vorsorgemöglichkeit sollten Sie wählen?

Die Vorsorgevollmacht

Die Form der Vorsorgevollmacht empfiehlt sich nur, wenn Sie eine oder mehrere vertrauenswürdige Personen kennen.

Die Vorsorgevollmacht gilt ab einem vorab von Ihnen bestimmten Zeitpunkt. Die Bevollmächtigten sind an die von Ihnen festgelegten Bedingungen gebunden. Eine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Gericht erfolgt nicht automatisch. Wird der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der Vollmacht bekannt, so kann eine Kontrolle des Bevollmächtigten erfolgen.

Zu Ihrem eigenen Schutz sollten Sie sehr sorgfältig beim Abfassen der Vollmacht vorgehen. Denken Sie daran, dass es Lebenssituationen geben kann, in denen Sie die Vollmacht nicht mehr zurücknehmen können.

Die **Betreuungsverfügung**

Die Form der **Betreuungsverfügung** empfiehlt sich, wenn Sie für den Fall der Erforderlichkeit einer gesetzlichen **Betreuung** vorsorgen wollen. Sie empfiehlt sich auch für den Fall, dass Sie keine Person Ihres Vertrauens benennen können. Die **Betreuungsverfügung** gibt Ihnen die Möglichkeit, **Vorsorge** zu treffen.

Der **Betreuer** wird vom **Betreuungsgericht** beim zuständigen **Amtsgericht** eingesetzt und überwacht. Sie können bestimmen, wer Ihr **Betreuer** oder Ihre **Betreuerin** werden soll oder wen Sie nicht möchten.

Das **Betreuungsgericht** und der **Betreuer** müssen die Bestimmungen, die Sie in die **Betreuungsverfügung** schreiben, berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass Ihre **Verfügungen** durchführbar und zumutbar sind.

Nehmen Sie in die **Betreuungsverfügung** alles auf, was von einem zukünftigen **Betreuer** beachtet werden soll. Dies kann Ihre **Lebensgewohnheiten**, den Umgang mit **Haustieren**, die Auswahl des **Altersheimes** und vieles mehr betreffen. Anregungen finden Sie bei den **Text-Bausteinen**.

Es ist möglich, die gesetzliche **Betreuung** in den verschiedenen **Aufgabenbereichen** auf mehrere Personen zu verteilen. Wenn z.B. eine **Vertrauensperson** für Sie die **persönlichen** und **gesundheitlichen** **Angelegenheiten** regeln soll, ist es möglich, z.B. bei umfangreichen **Vermögenswerten**, an die **Einsetzung** von **Fachleuten** zu denken.

Beraten Sie sich mit kompetenten **Freunden**, **Verwandten**, Ihrem **Steuerberater**, Ihrem **Rechtsanwalt** oder **Notar**.

Allgemeine **Beratung** erhalten Sie auch bei den **Betreuungsvereinen**.

Auch eine Kombination von **Vorsorgevollmacht** und **Betreuungsverfügung** ist möglich.

In allen Fällen sollten möglichst genaue Bestimmungen getroffen werden. Wählen Sie eindeutige Formulierungen. Überprüfen Sie regelmäßig, ob die Verfügungen trotz evtl. veränderter Situation noch unverändert weiterbestehen sollen.

Sofern Sie dazu in der Lage sind, sollten Sie die Vorsorgeregelung selbst schreiben. Man durchdenkt beim Schreiben den Inhalt besser als beim Ausfüllen eines Formulars, außerdem ist eine Fälschung schwieriger.

Prüfen Sie bei Ihnen vorgelegten Formularen, inwieweit ein persönlicher und finanzieller Interessenkonflikt die Person bzw. die Institution als Bevollmächtigten ausschließt.

Für eine **allgemeine Information** zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen stehen Ihnen die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden zur Verfügung. Das kann sowohl in einem persönlichen Gespräch als auch durch eine öffentliche Veranstaltung erfolgen. Die Adressen von Ansprechpartnern finden Sie im Anhang.

Wünschen Sie eine **individuelle**, auf Ihre persönliche Lebenssituation abgestimmte Rechtsberatung, kann diese durch einen Rechtsanwalt, Notar oder eine öffentliche Rechtsberatungsstelle erfolgen. Bedenken Sie dabei, dass eine **Beurkundung** nur ein Notar vornehmen kann.

Bei einer **Beglaubigung** Ihrer Unterschrift können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen. Ein Notar oder die Betreuungsbehörde kann eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift vornehmen.

Die Adressen der Betreuungsbehörden im Amt für Soziale Dienste Bremen und beim Magistrat Bremerhaven finden Sie im Anhang.

Mindestvoraussetzungen an Inhalt und Form sowie weitergehende Empfehlungen

Im folgenden Teil sollen die Mindestanforderungen an Inhalt und Form der Vorsorgevollmachten und der Betreuungsverfügungen aufgezeigt, sowie weitergehende Empfehlungen ausgesprochen werden.

Ergänzt werden können diese „Mindestvoraussetzungen“ durch die im darauf folgenden Teil unserer Broschüre aufgelisteten sogenannten Text-Bausteine.

Text-Bausteine, die für eine Vorsorgevollmacht geeignet sind, sind durch den Buchstaben **V** gekennzeichnet.

Text-Bausteine, die für eine Betreuungsverfügung geeignet sind, sind durch den Buchstaben **B** gekennzeichnet.

Machen Sie keinen Gebrauch von den Text-Bausteinen, ist die Vollmacht allumfassend mit Ausnahme von § 1904 und § 1906 BGB (Regelungen zur Gesundheitssorge, zur Aufenthaltsbestimmung). Die in §1904 und §1906 BGB aufgeführten Regelungen müssen ausdrücklich direkt genannt werden. Dazu finden Sie weitere Informationen in dieser Broschüre.

Die Vorsorgevollmacht

Mindestvoraussetzungen:

Eine Vorsorgevollmacht sollte Ihren vollen Namen und Ihr Geburtsdatum und den vollen Namen und die Adresse des Bevollmächtigten enthalten.

Eine Vollmacht ohne Benennung des Beginns der Bevollmächtigung ist sofort gültig. Das Bundesjustizministerium empfiehlt in seiner Broschüre „Betreuungsrecht“, von Bedingungen für den Beginn der Vollmacht abzusehen. Der Bevollmächtigte ist damit sofort handlungsfähig, muss den Eintritt des Vertretungsfalles bei Gebrauch der Vollmacht nicht nachweisen.

Textbeispiel:

Hiermit erteile ich, Lieselotte Musterfrau, geb. am 12. 12. 1945, Herrn Erhard Meier, geb. 08. 08. 1965, wohnhaft Bremer Straße 444 in 28 888 Bremen, Vollmacht.

Hier können Text-Bausteine eingefügt werden

Ort, Datum, Unterschrift

Empfehlung:

Ergänzend wird empfohlen, eine Einverständniserklärung des Bevollmächtigten direkt der Erklärung beizufügen.

Textbeispiel:

Hiermit erkläre ich, Erhard Meier, dass ich grundsätzlich mit der Bevollmächtigung durch Frau Lieselotte Musterfrau einverstanden bin.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Betreuungsverfügung

Mindestvoraussetzungen:

Eine Betreuungsverfügung sollte Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum und - wenn Sie einen Betreuer benennen wollen - den vollen Namen und die Adresse des oder der vom Gericht einzusetzenden Betreuer enthalten.

Legen Sie in der Betreuungsverfügung fest, was der Betreuer zu tun und zu berücksichtigen hat. Anregungen dazu finden Sie bei den Text-Bausteinen **B** für Betreuungsverfügungen.

Textbeispiel ohne Vorschlag eines Betreuers:

Für den Fall, dass für mich, Lieselotte Musterfrau, geb. 12. 12. 1945, eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss, möchte ich, dass meine folgenden Wünsche und Richtlinien beachtet werden:

Hier können **Text-Bausteine** eingefügt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Textbeispiel mit Vorschlag eines Betreuers:

Für den Fall, dass ich, Lieselotte Musterfrau, geb. 12. 12. 1945, meine Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, soll Herr Erhard Meier, geb. 08. 08. 1965, wohnhaft Bremer Straße 444 in 28888 Bremen, vom Amtsgericht als mein Betreuer bestellt werden.

Hier können **Text-Bausteine** eingefügt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Empfehlung:

Ergänzend wird empfohlen, eine Einverständniserklärung des ausgewählten Betreuers direkt der Erklärung beizufügen.

Textbeispiel:

Hiermit erkläre ich, Erhard Meier, dass ich grundsätzlich bereit bin, die Betreuung für Frau Lieselotte Musterfrau zu übernehmen.

Ort, Datum, Unterschrift

Formale Voraussetzungen für Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Die Erteilung einer Vollmacht setzt voraus, dass Sie zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung geschäftsfähig sind. Die §§ 104 und 105 BGB finden Sie unter „Gesetzestexte“ im Anhang.

Sie können eine Vollmacht jederzeit widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Das bedeutet aber auch, dass Sie bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eine einmal erteilte Vollmacht nicht widerrufen können.

Für die Wirksamkeit von Betreuungsverfügungen ist die Äußerung des natürlichen Willens ausreichend. Geschäftsfähigkeit ist nicht Voraussetzung.

Mindestvoraussetzungen

Vollmachten und Betreuungsverfügungen unterliegen grundsätzlich keinen Formvorschriften.

Die Verfügung -gleich ob Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung- sollte schriftlich abgefasst und eigenhändig mit vollem Namen und Datum unterzeichnet werden.

Für die Regelung bestimmter persönlicher Angelegenheiten (nach § 1904 und § 1906 BGB) durch eine Vorsorgevollmacht ist die Schriftform zwingend vorgesehen.

Es ist erforderlich, dass die Vollmacht vom Bevollmächtigten im Original vorgelegt werden kann.

Grundstücksangelegenheiten / Verbrauchercreditverträge

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte auch Grundstücksangelegenheiten (auch bei Eigentumswohnungen zu beachten) zu regeln hat, sollte Ihre Unterschrift öffentlich beglaubigt sein. Zum Nachweis der Vollmacht gegenüber dem Grundbuchamt ist z.B. eine öffentliche Beglaubigung erforderlich.

Soll der Bevollmächtigte Verbrauchercreditverträge abschließen können, so müssen bereits alle Angaben zum Kreditvertrag entsprechend § 492 Abs. 1 und 2 BGB in der Vollmacht aufgeführt werden, es sei denn, die Bevollmächtigung ist **notariell beurkundet** (s. dazu §§ 492, 494 BGB in der Anlage). Der Abschluss eines Verbrauchercreditvertrages kann z.B. in Betracht kommen, wenn für die Kosten späterer Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen oder zur Abdeckung von häuslichen Pflegekosten der Grundbesitz belastet werden soll oder z.B. ein Kleinkredit aufgenommen werden soll.

Empfehlung:

Um im Fall der Vorsorgevollmacht - insbesondere im vermögensrechtlichen Bereich und bei Grundstücksangelegenheiten - Schwierigkeiten bezüglich der Glaubwürdigkeit der Identität der Unterschrift auszuschließen, wird empfohlen, die Unterschrift öffentlich beglaubigen zu lassen durch einen Notar oder die Betreuungsbehörde.

Bei der Beglaubigung wird ausschließlich die Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift bestätigt.

Soll der Bevollmächtigte auch Verbrauchercreditverträge abschließen können, empfiehlt sich die **Beurkundung** durch einen Notar. Gleiches gilt, wenn Sie eine unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks erteilen wollen.

Für den Fall, dass Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu befürchten sind, empfehlen wir, die notarielle Beurkundung der Erklärung.

Bei der Beurkundung stellt der Notar fest, dass keine Bedenken bezüglich Ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen und er klärt Sie über den Inhalt auf.

Sowohl bei der Beurkundung als auch bei der Beglaubigung fallen Kosten an, deren Höhe im Einzelfall beim Notar erfragt werden kann. Die Betreuungsbehörde hat für die Beglaubigung der Unterschrift eine Gebühr von 10€ zu nehmen.

Text-Bausteine zur Vorsorgevollmacht Text-Bausteine zur Betreuungsverfügung

Die folgenden Text-Bausteine sollen Hilfestellungen geben, Ihre Vollmacht oder Betreuungsverfügung individuell, Ihren Bedürfnissen und Vorstellungen angepasst, zu erstellen. Selbstverständlich können Sie auch eigene Text-Bausteine formulieren.

Außen- und Innenverhältnis

Sie sollten bedenken, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie benennt die Person, die Sie vertreten soll und beschreibt, was diese bevollmächtigte Person im "Außenverhältnis" mit Rechtswirkung für Sie tun darf. Sie sollten abwägen, ob Sie detaillierte Beschreibungen Ihrer persönlichen Situation in diese Außenvollmacht direkt aufnehmen oder lieber in einer zweiten Verfügung genauere Regelungen treffen. Sie können im Innenverhältnis in einem Auftrag oder in einer schriftlichen Handlungsanweisung detaillierte Anweisungen festlegen. Sie können z.B. in der Vollmacht zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen, in einer Handlungsanweisung für den Bevollmächtigten genau festlegen, welches Heim in Frage kommt oder keinesfalls ausgewählt werden soll.

Die Textbausteine können Sie sowohl für eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung nehmen oder auch für eine Handlungsanweisung im Innenverhältnis.

Weiter finden Sie das Muster einer umfassenden Vollmacht auf den folgenden Seiten. Auch hier können Sie in einer Handlungsanweisung im Innenverhältnis detailliert ihre Anweisungen an die bevollmächtigte Person festlegen.

Text-Bausteine, die für eine Vorsorgevollmacht geeignet sind, sind durch den Buchstaben **V** gekennzeichnet.

Text-Bausteine, die für eine Betreuungsverfügung geeignet sind, sind durch den Buchstaben **B** gekennzeichnet.

Vermögensangelegenheiten

V Die Vollmacht berechtigt zur Verwaltung meines Vermögens und zur Verfügung über meine Konten bei Banken und Sparkassen.

V Die Vollmacht berechtigt zur Verfügung über Vermögensgegenstände.

V Die Vollmacht berechtigt zum Vermögenserwerb.

V B Es soll dafür Sorge getragen werden, dass mein bisheriger Lebensstandard erhalten bleibt. Der Aufenthalt in meiner Wohnung soll so lange wie möglich gesichert werden. Dazu ist mein gesamtes Vermögen einzusetzen.

V Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in Erbrechtsangelegenheiten.

Verträge, Anträge

V Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in Leistungsangelegenheiten aller Art, insbesondere in Renten-, Versorgungs-, Arbeitsamts-, Sozialleistungsangelegenheiten und in Steuerangelegenheiten.

V Die Vollmacht berechtigt zur Beantragung von Leistungen aller Art, insbesondere von Renten-, Versorgungs-, Arbeitsamts- und Sozialleistungen.

V Die Vollmacht berechtigt, Rechtsstreitigkeiten in meinem Namen durch alle Instanzen zu führen und dazu Bevollmächtigte zu bestellen, Vergleiche abzuschließen, Verzichte zu erklären, einstweilige Verfügungen und Arreste zu erwirken, Zwangsvollstreckungen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und zu allen weiteren Verfahrenshandlungen.

Persönliche Angelegenheiten

V Die Vollmacht berechtigt zum Entgegennehmen und Öffnen meiner Post und der An- und Abmeldung meines Telefons.

Hinweis: Für die Abholung niedergelegter Schriftstücke gelten besondere Vorschriften. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Postamt.

V Die Vollmacht berechtigt zum Betreten meiner Wohnung, meines Hauses, meines Grundstückes.

Wohnungsangelegenheiten / Heimaufnahme

V Für den Fall, dass eine ambulante Versorgung in meiner Wohnung nicht mehr möglich ist und dieses durch zum Beispiel:

- den zuständigen Fachdienst einer Behörde
- durch meinen Hausarzt: Name, Anschrift
- durch meinen Angehörigen: Name, Anschrift

bestätigt wird, ist mein Bevollmächtigter zur Kündigung meines Mietverhältnisses und zur Auflösung meines Haushaltes berechtigt.

V Für den Fall, dass eine ambulante Versorgung in meiner Wohnung nicht mehr möglich ist, ist mein Bevollmächtigter zur Kündigung meines Mietverhältnisses und zur Auflösung meines Haushaltes berechtigt.

V Die Vollmacht berechtigt zum Abschluss eines Heimvertrages, eines Pflegevertrages oder einer ähnlicher Vereinbarung.

V B Sollte eine Heimaufnahme unvermeidlich sein, so soll der Verkaufserlös meines Hauses/ meiner Wohnung dazu verwendet werden, mich in das XYZ-Heim einzukaufen und meinen Aufenthalt dort zu finanzieren.

V B Sollte ich pflegebedürftig werden, so wünsche ich mir, dass Herr/ Frau (Name, Anschrift) mich pflegt und bei Bedarf seinen/ ihren Wohnsitz bei mir nimmt.

V B Ich möchte nicht, dass nach meiner Heimaufnahme meine Wohnung, mein Haus verkauft wird.

Sollte nach einem Zeitraum von x - Monaten eine Rückkehr nicht möglich sein,

- bin ich mit einer Vermietung einverstanden / nicht einverstanden.
- bin ich mit einem Verkauf einverstanden / nicht einverstanden.

V B Mit meiner Wohnungseinrichtung soll wie folgt verfahren werden:

V B Ich möchte im Falle einer stationären Pflege in folgender Einrichtung leben: (Name und Anschrift).

V B Sollte dieses nicht möglich sein, soll in meiner gewohnten Umgebung ein anderes Heim gesucht werden.

V B Sollte dieses nicht möglich sein, soll in der Nähe des Wohnortes meines Bevollmächtigten (Name, Anschrift) ein Heim gesucht werden.

V B Eine Heimaufnahme in folgender Einrichtung (Name, Anschrift) möchte ich unter allen Umständen nicht.

V B Ich möchte bis zu meinem Tode in meiner Wohnung bleiben.

Gesundheitssorge

V Die Vollmacht berechtigt zur Abgabe von Erklärungen zur Gesundheitssorge nach § 1904 BGB. Der Bevollmächtigte darf für mich in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, diese verweigern oder widerrufen.

Dieses gilt auch für risikoreiche Maßnahmen, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB). Der Bevollmächtigte ist gesetzlich verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Sollte eine ärztliche Maßnahme meinem natürlichen Willen widersprechen, kann mein Bevollmächtigter auch in ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen, § 1906 Abs. 3 BGB. Der Bevollmächtigte ist gesetzlich verpflichtet, die

vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.*

Hierzu entbinde ich alle Ärzte und pflegenden Personen gegenüber meinem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.

* Änderung des § 1906 BGB ab 26.02.2013

Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen

Haben Sie eine Vollmacht vor dem 26.02.2013 erteilt, sollten Sie überlegen, ob Sie die Änderung des § 1906 Abs.3 BGB mit in Ihre Vollmacht aufnehmen.

In eine ärztliche Zwangsmaßnahme, die dem natürlichen Willen der betroffenen Person widerspricht, kann der Bevollmächtigte einwilligen. Dazu muss die Vollmacht schriftlich erteilt und die ärztliche Zwangsmaßnahme ausdrücklich umfassen. Weiter bedarf die Einwilligung des Bevollmächtigten in diese Maßnahme der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Sollen vor dem 26.02.2013 erteilte Vollmachten die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen mit umfassen, müssen diese ergänzt werden. Eine schriftliche Ergänzung ist ausreichend. Auch wenn die Vollmacht notariell beurkundet oder die Unterschrift von Notar oder Betreuungsbehörde beglaubigt wurde, ist eine schriftliche Ergänzung ausreichend.

Voraussetzung ist, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Ergänzung der Vollmacht geschäftsfähig ist.

Ergänzung meiner Vollmacht

Ich (Vorname, Nachname) habe am (Datum) eine Vorsorgevollmacht erteilt. Ergänzend verfüge ich, dass die Vollmacht auch die Befugnis des/der Bevollmächtigten zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die meinem natürlichen Willen widersprechen (ärztliche Zwangsmaßnahmen, § 1906 Abs. 3 BGB umfasst.

Bremen/Bremerhaven, den (Datum)

Unterschrift

V B Ich wünsche, dass alle Maßnahme ergriffen werden, die möglich und geeignet sind, mein Leben zu verlängern.

V B Ich wünsche, dass lebensverlängernde Maßnahmen nur angewandt werden, wenn gute Aussichten bestehen, dass sich mein Zustand entscheidend verbessert.

Mir ist bekannt, dass mein Bevollmächtigter/ mein Betreuer sowie die behandelnden Ärzte an die Gesetzeslage und die Rechtsprechung gebunden sind.

V B Ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen durch den Einsatz von Intensivmedizin, wenn zwei Ärzte bestätigen, dass eine Heilung oder eine Verbesserung meines Zustandes nicht mehr möglich ist. Mein Bevollmächtigter wird beauftragt, alle erdenklichen rechtlichen Mittel in Anspruch zu nehmen, um die Beendigung der lebensverlängernden Maßnahmen durchzusetzen.

Mir ist bekannt, dass mein Bevollmächtigter/ mein Betreuer sowie die behandelnden Ärzte an die Gesetzeslage und die Rechtsprechung gebunden sind.

V B Ich wünsche eine umfassende Schmerztherapie ohne Rücksicht auf eventuelle Nebenwirkungen.

V B Maßnahmen zur Pflegeerleichterung (Katheter, Sonden etc.) sollen nur eingesetzt werden, wenn sie mein Leiden nicht verlängern oder verschlimmern.

V Zur Abgabe dieser Erklärungen entbinde ich alle Ärzte und pflegende Personen gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.

Hinweis: Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen deren Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, s. § 1901a BGB.

Aufenthaltsbestimmungsrecht/ Freiheitsentziehende Maßnahmen

V Die Vollmacht berechtigt zur Bestimmung meines Aufenthaltes.

V Die Vollmacht berechtigt zur Entscheidung über meinen Aufenthalt, insbesondere auch über eine dauernde oder zeitweise Einweisung oder Unterbringung in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim mit Freiheitsentziehung.

(§ 1906 BGB). Der Bevollmächtigte ist gesetzlich verpflichtet, die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

V Die Vollmacht berechtigt zur Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Bettgittern, Bauchgurten, Handfesseln oder die medikamentöse Ruhigstellung (§ 1906 BGB). Der Bevollmächtigte ist gesetzlich verpflichtet, die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

V Die Bevollmächtigung soll auch Entscheidungen über elektronische Überwachungsmaßnahmen, wie z.B. über den Einsatz von Personenortungsanlagen, elektronischen Fußfesseln, sogenannten elektronischen Pförtnern, miteinbeziehen.

Für den Fall, dass diese Maßnahmen unter den §1906 BGB fallen, hat mein Bevollmächtigter dazu die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

V Zur Abgabe dieser Erklärungen entbinde ich alle Ärzte und pflegende Personen gegenüber meinem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.

Handhabung der Vollmacht, Ersatzpersonen, Ausschluss

V Diese Vollmacht gilt erst, wenn durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass ich geistig oder körperlich nicht in der Lage bin zu handeln.

V Liegen im Falle meiner Geschäftsunfähigkeit Hinweise für einen Missbrauch der Vollmacht durch meinen Bevollmächtigten vor, soll das Betreuungsgericht einen Betreuer zur Überprüfung dieser Hinweise einsetzen. Liegt tatsächlich ein Missbrauch vor, soll die Vollmacht erlöschen.

Mein Bevollmächtigter hat die erloschene Vollmacht zur Akte des Betreuungsgerichts zu geben.

V Wenn erstmalig von der hier verfassten Vollmacht Gebrauch gemacht wird, sind folgende Personen zu benachrichtigen: (Name, Anschrift).

V Für den Fall, dass mein Bevollmächtigter die Aufgabe nicht wahrnehmen kann, bevollmächtige ich folgende Ersatzperson: (Name, Anschrift).

V Sollten die genannten Personen als Bevollmächtigte nicht mehr zur Verfügung stehen, sollen folgende Personen als Betreuer eingesetzt werden:

- Name, Anschrift
- ein Mitarbeiter des Betreuungsvereins (Name, Anschrift)
- ein Mitarbeiter der zuständigen Betreuungsbehörde.

V B Folgende Personen / Organisationen sind unter keinen Umständen als Betreuer zu bestellen: (Namen, Organisationen, Anschriften).

V Folgende Handlungen sollen von der Vollmacht ausgeschlossen sein: (Aufzählung).

V Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Einzelfall Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

V Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

V Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (Insichgeschäft).
(siehe dazu auch Anhang „Gesetzestexte“).

V Die Vollmacht gilt / gilt nicht über den Tod hinaus.
Nach neuerer Rechtsprechung führt der Tod des Vollmachtgebers im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. Empfohlen wird, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fort gilt. Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist der Bevollmächtigte daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Erstattung von Aufwendungen

Der Ersatz der Aufwendungen, die dem Bevollmächtigten durch die Bevollmächtigung entstehen, ist in § 670 BGB geregelt.

Bedenken Sie dabei, wenn Sie selber den Bevollmächtigten nicht mehr kontrollieren können, kontrolliert niemand die Entnahmen aus ihrem Einkommen und Vermögen.

Sie können auch für den Auslagenersatz Regelungen treffen wie z.B.:

V Der Bevollmächtigte darf aus meinem Vermögen oder Einkommen eine jährliche Aufwandsentschädigung entnehmen, deren Höhe sich nach der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer bestimmt (§ 1835a BGB, z.Zt. € 399,-€ jährlich, siehe Anhang „Gesetzestexte“).

Vergütung der Tätigkeit eines Bevollmächtigten

Im Allgemeinen wird ein Bevollmächtigter unentgeltlich tätig werden, insbesondere wenn es sich um einen engen Familienangehörigen wie z.B. den Ehepartner handelt. Treffen Sie keine Regelung, kann Ihr Bevollmächtigter für seine Tätigkeit aus Ihrem Vermögen keine Vergütung erhalten.

Sie können in der Vorsorgevollmacht aber auch festlegen, dass Ihr Bevollmächtigter eine Vergütung aus Ihrem Vermögen entnehmen kann. Bedenken Sie dabei, dass niemand die Entnahmen kontrolliert.

Prüfen Sie die Risiken, wenn Sie sich für die Bevollmächtigung einer fremden Person entscheiden, insbesondere wenn diese Person Bevollmächtigungen berufsmäßig übernimmt.

V Der Bevollmächtigte erhält eine Vergütung aus meinem Vermögen oder Einkommen von x Euro pro Jahr. Er darf die Vergütung aus meinem Vermögen oder Einkommen entnehmen. Diese Vergütung soll ab dem der Vollmachtausstellung folgenden Jahr um eine jährliche Steigerung von x % des oben genannten Betrages angepasst werden.

V Der Bevollmächtigte erhält für die aufgewandte Zeit pro Stunde x Euro. Er soll seine für die Bevollmächtigung aufgewandte Zeit monatlich auflisten. Die Vergütung darf er aus meinem Vermögen oder Einkommen entnehmen.

V Der Bevollmächtigte darf eine Vergütung aus meinem Vermögen oder Einkommen nicht entnehmen, wenn dadurch die sozialgesetzlich gewährten Einkommens- und Vermögensgrenzen unterschritten werden (nach SGB XII).

Die folgenden Text-Bausteine zu einer Vergütung orientieren sich an den gesetzlichen Regelungen für Betreuer.

V Der Bevollmächtigte soll seine Aufgabe unentgeltlich wahrnehmen (siehe dazu unter "Erstattung von Aufwendungen").

V Der Bevollmächtigte darf aus meinem Vermögen oder Einkommen eine jährliche Aufwandsentschädigung entnehmen, deren Höhe sich nach der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer bestimmt (§ 1835a BGB, z.Zt. € 399,- jährlich, siehe dazu unter "Gesetzestexte").

V Der Bevollmächtigte soll seine für die Bevollmächtigung aufgewandte Zeit monatlich auflisten. Die Vergütung darf er aus meinem Vermögen oder Einkommen entnehmen. Die Höhe des Stundensatzes soll sich an den gesetzlichen Regelungen für Berufsbetreuer orientieren.

Sie können hier die Vergütungsstufe analog § 4 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) für die Vergütung von Berufsbetreuern festlegen, siehe dazu unter „Gesetzestexte“.

V Der Bevollmächtigte darf eine Vergütung aus meinem Vermögen oder Einkommen nicht entnehmen, wenn dadurch die sozialgesetzlich gewährten Einkommens- und Vermögensgrenzen unterschritten werden (nach SGB XII).

Sonstige Hinweise, Wünsche und Vorstellungen

Sie können beliebig weitere Hinweise, Wünsche und Vorstellungen in Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung aufnehmen.

Bedenken Sie, wenn Sie minderjährige Kinder haben, dass Sie deren Zukunft mitgestalten. Es kann hilfreich sein, wenn Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Erziehung und Versorgung Ihres Kindes und zur elterlichen Sorge festlegen.

Wenn Sie wollen, dass Ihr Bevollmächtigter Schenkungen vornehmen soll, formulieren Sie entsprechende Wünsche.

Sie können auch weitergehende Wünsche für die Gestaltung des Lebensumfeldes und die Erfüllung bestimmter Wünsche festlegen, wie die Aufrechterhaltung bestimmter Lebensgewohnheiten.

Denken Sie auch an die Versorgung Ihrer Haustiere.

Voraussetzungen der Bevollmächtigung zur Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung

Wichtige Hinweise

Sie können in eine Situation kommen, in der Ihr Bevollmächtigter für Sie über risikoreiche medizinische Behandlungen, Ihre Unterbringung auf einer geschlossenen Station eines Krankenhauses, über ärztliche Zwangsmaßnahmen oder freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden muss.

Für diese Situationen hat der Gesetzgeber zum Schutz des Vollmachtgebers festgelegt, dass zum einen diese Maßnahmen in der Vollmacht genau benannt werden müssen und zum anderen, dass der Bevollmächtigte sich diese Maßnahmen durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen muss.

Darunter fallen folgende Angelegenheiten:

- Gesundheitssorge

In der Vollmacht benannt werden müssen die Einwilligung, die Verweigerung oder der Widerruf in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, die sowohl einen schweren als auch einen länger dauernden Schaden befürchten lassen. Diese Gesundheitsmaßnahmen müssen durch das Betreuungsgericht genehmigt werden.

Eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist nicht erforderlich, wenn zwischen Arzt und Bevollmächtigtem Einvernehmen über die Vornahme oder Nichtvornahme ärztlicher Maßnahmen besteht. (§1904 BGB). Dazu hat nach § 1901b BGB zunächst der behandelnde Arzt zu prüfen, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Arzt und Bevollmächtigter erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a BGB zu treffende Entscheidung. Dieses hat unabhängig davon zu geschehen, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder nicht.

Bei der Feststellung des Patientenwillens oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, § 1901b Abs. 2 BGB.

Besteht kein Einvernehmen zwischen Arzt und Bevollmächtigten bedarf die Einwilligung, Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

- **Krankenhausbehandlung** auf einer geschlossenen Station
In der Vollmacht benannt werden müssen Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe auf einer geschlossenen Station eines Krankenhauses, ärztliche Zwangsmaßnahmen, wenn Sie die Notwendigkeit dieser Maßnahme selber nicht mehr erkennen können und diese Maßnahme gegen Ihren Willen erfolgt. Diese Maßnahmen müssen durch das Betreuungsgericht genehmigt werden (§ 1906 BGB).

- **Unterbringungsähnliche Maßnahmen**

In der Vollmacht benannt werden müssen unterbringungsähnliche oder freiheitsentziehende Maßnahmen, die z.B. dann notwendig sind, wenn Sie besonders sturzgefährdet und selbst nicht mehr in der Lage sind, diese Gefahr zu erkennen. Zu Ihrem Schutz könnte z.B. ein Bettgitter oder ein Bauchgurt an Ihrem Rollstuhl angebracht werden, möglicherweise verordnet Ihr Arzt auch ruhigstellende Medikamente. Diese Maßnahmen müssen durch das Betreuungsgericht genehmigt werden (§1906 Abs. 4 BGB). Auch eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (z.B. durch Verschließen von Türen mit Code-Schlössern) gehört zu den genehmigungspflichtigen Maßnahmen und

muss in der Vollmacht ausdrücklich benannt sein (§ 1906 Abs.1 und Abs.4. BGB).

Diese Maßnahmen beinhalten einschneidende Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte und müssen eventuell sogar gegen Ihren Willen durchgeführt werden. Der Bevollmächtigte ist gesetzlich verpflichtet, die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (siehe hierzu § 1904 bzw. 1906 BGB im Anhang).

Sie können beim Verfassen Ihrer Vorsorgevollmacht solche schwierigen Situationen berücksichtigen. Sie sollten sich jedoch genau überlegen, welche Entscheidungen Ihr Bevollmächtigter für Sie treffen darf bzw. welche nicht. Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Bevollmächtigter über Zwangsmaßnahmen oder risikoreiche Behandlungen entscheiden soll, würde das Betreuungsgericht ggf. einen Betreuer für diesen Aufgabenkreis bestellen.

Wenn Sie die Einbeziehung dieser Bereiche in Ihre Vollmacht wünschen, müssen Sie dieses ausdrücklich in der schriftlichen Vollmacht erwähnen und auch im Einzelnen benennen, was Ihr Bevollmächtigter darf und was er nicht darf. Beispiele für Formulierungen in diesem Bereich finden Sie bei den Text-Bausteinen.

Textbeispiel einer umfassenden Vorsorgevollmacht

Wenn Sie die Vorsorgevollmacht umfassend gestalten und auch risikoreiche medizinische Maßnahmen und stationäre Unterbringungen in geschlossenen Stationen sowie weitere freiheitsentziehende Maßnahmen mit einbeziehen wollen, geben wir Ihnen im folgenden Text eine Orientierungshilfe.

Textbeispiel:

Hiermit erteile ich, Lieselotte Musterfrau, geb. 12. 12. 1945, Herrn Erhard Meier, geb. 08. 08. 1965, wohnhaft Bremer Straße 444 in 28888 Bremen, Vollmacht.

Die Vollmacht ist umfassend und beinhaltet alle Angelegenheiten, in denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist. Sie erstreckt sich auch auf alle Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere der Gesundheitssorge und der Aufenthaltsbestimmung.

Der Bevollmächtigte darf für mich in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe und ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen, nichteinwilligen oder diese Maßnahmen widerrufen.

Dies gilt auch für risikoreiche Maßnahmen, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB). Besteht kein Einvernehmen zwischen dem behandelnden Arzt und dem Bevollmächtigten, ist der Bevollmächtigte gesetzlich verpflichtet, die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Der Bevollmächtigte darf über meinen Aufenthalt, insbesondere auch über eine dauernde oder zeitweise Einweisung oder Unterbringung in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim mit Freiheitsentziehung entscheiden, § 1906 Abs. 1 BGB. Dies umfasst auch die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1906 Abs. 3 BGB. Ebenfalls darf der Bevollmächtigte über

unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Bettgittern, Bauchgurten, Handfesseln oder die medikamentöse Ruhigstellung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden. Der Bevollmächtigte ist gesetzlich verpflichtet, die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Zur Abgabe dieser Erklärungen entbinde ich alle Ärzte und pflegende Personen gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht.

Mein Bevollmächtigter ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Mein Bevollmächtigter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (Insichgeschäft).

Die Bevollmächtigung gilt über den Tod hinaus.

Ort, Datum, Unterschrift

Empfehlung:

Ergänzend wird empfohlen, eine Einverständniserklärung des Bevollmächtigten direkt der Erklärung beizufügen.

Textbeispiel:

Hiermit erkläre ich, Erhard Meier, dass ich grundsätzlich mit der Bevollmächtigung durch Frau Lieselotte Musterfrau einverstanden bin.

Ort, Datum, Unterschrift

Aufbewahrung von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, Hinterlegungsmöglichkeit

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Land Bremen haben, können Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht in Bremen (Mitte), Bremen-Blumenthal oder Bremerhaven die von Ihnen errichtete Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht hinterlegen.

Die Hinterlegung erfolgt bei den Gerichten gebührenfrei. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, die hinterlegte Verfügung zurückzuerhalten.

Eine Hinterlegung ist sinnvoll, weil damit in einem späteren Bedarfsfall das Betreuungsgericht unverzüglich auf die Verfügung zurückgreifen kann.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Wohnsitzwechsel sollten Sie sich bei dem für Ihren neuen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht erkundigen, ob dort ebenfalls die Möglichkeit der Hinterlegung Ihrer Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht besteht.

Das nach dem Wohnsitzwechsel für Sie zuständige Amtsgericht hat sonst nur die Möglichkeit, auf die bei den bremischen Amtsgerichten hinterlegte Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht zurückzugreifen, wenn es von der Hinterlegung Kenntnis hat.

Sie können die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung auch zu Hause oder bei Ihrem Notar oder Ihrer Bank aufbewahren. Sie sollten dann jemanden über die Existenz und den Aufbewahrungsort der Verfügung informieren oder eine Hinweiskarte bei sich haben, damit die Verfügung im Bedarfsfall berücksichtigt werden kann.

Die **Bundesnotarkammer** hat ein zentrales Vorsorgeregister zur Erfassung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aufgebaut. Näheres erfahren Sie bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister- PF 08 0151 in 10001 Berlin oder im Internet unter

www.vorsorgeregister.de

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

Hinweis: Wird im BGB der Begriff „Vormund“ verwandt, gelten diese Vorschriften auch für Betreuer.

§ 104 BGB Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 BGB Nichtigkeit der Willenserklärung

1. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig
2. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 164 BGB

Wirkung der Erklärung des Vertreters

1. Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
2. Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
3. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertretung gegenüber erfolgt.

§ 167 BGB

Erteilung der Vollmacht

1. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.
2. Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

§ 168 BGB **Erlöschen der Vollmacht**

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse.

Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 170 BGB **Wirkungsdauer der Vollmacht**

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

§ 181 BGB **Insichgeschäft**

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 492 BGB

Schriftform, Vertragsinhalt

(1) Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Vertrags in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehnsgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die vom Darlehnsnehmer zu unterzeichnende Vertragserklärung muss angeben:

1. den Nettodarlehensbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Darlehens,
2. den Gesamtbetrag aller vom Darlehnsnehmer zur Tilgung des Darlehens sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn der Gesamtbetrag bei Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags für die gesamte Laufzeit der Höhe nach feststeht, bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen, die in Teilzahlungen getilgt werden, einen Gesamtbetrag auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrags maßgeblichen Darlehensbedingungen,
3. die Art und Weise der Rückzahlung des Darlehens oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung,
4. den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Darlehens, die, soweit ihre Höhe bekannt ist, im Einzelnen zu bezeichnen, im Übrigen dem Grunde nach anzugeben sind, einschließlich etwaiger vom Darlehnsnehmer zu tragender Vermittlungskosten.

noch § 492 BGB

5. den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins; zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Darlehen ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden,

6. die Kosten einer Restschul- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen wird,

7. zu bestellende Sicherheiten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ist kein Gesamtbetrag anzugeben bei Darlehen, bei denen die Inanspruchnahme bis zu einer Höchstgrenze freigestellt ist, sowie bei Immobiliendarlehensverträgen. Immobiliendarlehensverträge sind Verbraucherdarlehensverträge, bei denen die Zurverfügungstellung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtl. abgesicherte Darlehensverträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer Sicherung gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird.

(2) Effektiver Jahreszins ist die in einem Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 6 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.

noch § 492 BGB

(3) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Abschrift der Vertragserklärungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Vollmacht, die ein Darlehensnehmer zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags erteilt. Satz 1 gilt nicht für die Prozessvollmacht und eine Vollmacht, die notariell beurkundet ist.

§ 494 BGB **Rechtsfolgen von Formmängeln**

(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag und die auf Abschluss eines solchen Vertrags vom Verbraucher erteilte Vollmacht sind nichtig, wenn die Schriftform insgesamt nicht eingehalten ist oder wenn eine der in § 492 Abs.1 Satz 5 Nr.1 bis 6 vorgeschriebenen Angaben fehlt.

(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Verbraucherdarlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zu Grunde gelegte Zinssatz (§ 492 Abs.1 Satz 5 Nr. 4) auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe, die Angabe des effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses (§ 492 Abs.1 Satz 5 Nr. 5) oder die Angabe des Gesamtbetrags (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2, Abs. 1a) fehlt. Nicht angegebene Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht geschuldet. Vereinbarte Teilzahlungen sind unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen. Ist nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Darlehensnehmers zu ändern. Sicherheiten können bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden; dies gilt nicht, wenn der Nettodarlehensbetrag 50.000 Euro übersteigt.

(3) Ist der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zu Grunde gelegte Zinssatz um den Prozentsatz, um den der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

§ 670 BGB **Ersatz von Aufwendungen**

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet.

§ 672 BGB **Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers**

Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 1835 a, Absatz 1, 2 und 4 BGB **Aufwandspauschale**

1. Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem neunzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

2. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

3. (nicht abgedruckt)

noch § 1835a BGB

4. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Vormundschaftsgericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

5. (nicht abgedruckt)

1901a BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

noch § 1901a BGB

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

1901b BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901c BGB

Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1904 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

noch § 1904 BGB

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

noch § 1906 BGB

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) **§ 4 Absatz 1 VBVG**

Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Adressen der Betreuungsvereine

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

Referat Betreuungsrecht
Wachmannstr. 9
28209 Bremen

Telefon: 0421 / 3403140

Fax: 0421 / 3403144

E-Mail: Betreuungsrecht@drk-bremen.de

Ansprechpartnerinnen: Dagmar Theilkuhl
Barbara Worch

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr

Montag bis Donnerstag: 14:30 bis 17:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 10:00 bis 12:30 Uhr

Mittwoch: 14:30 bis 17:00 Uhr

Betreuungsverein InDiKo-

Interdisziplinäre Kooperation e.V.

Breite Str. 13 A

28757 Bremen

Telefon: 0421 / 650066

Fax: 0421 / 650067

E-mail: indikoev@t-online.de

Ansprechpartnerin: Astrid Lohse – Stöckel

Sprechzeit: Montag, Mittwoch, Freitag: 10:00 bis 14:00 Uhr
nach Vereinbarung

Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.

Vegesacker Str. 59
28217 Bremen

Telefon: 0421 / 222 1523

Fax: 0421 / 222 15259

E-Mail: Betreuungsverein@hilfswerk-bremen.de

Ansprechpartner: H.-P. Keck, stv. Geschäftsführer,
kommissarische Leitung

Beratungen: H.-P. Keck und Ina Schneider

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag: 9:00 bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9:00 bis 13:00 Uhr

Betreuungsverein Verein für Innere Mission in Bremen e.V.

Blumenthalstr. 10/11
Haus der Diakonie
28209 Bremen

Fax: 0421 / 1654462

E-Mail: betreuungsverein@inneremission-bremen.de

Ansprechpartnerinnen: Kerstin Tuhy-Warschewski

Telefon: 0421 / 16899753

Silvia Dillhöfer

Telefon: 0421 / 16899754

Diane Oldenburg

Telefon: 0421 / 16899752

Bürozeit:

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 13.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Stedinger Str. 2
27568 Bremerhaven

Telefon: 0471 / 954590

Fax: 0471 / 9545970

E-Mail: verein.betreuung@bremerhaven.de

Internet: www.betreuungsverein-bremerhaven.de

Ansprechpartner: Hans J. Göers

Bürozeit: Montag bis Mittwoch und Freitag 9:00 bis 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Adressen der Betreuungsbehörden

Örtliche Betreuungsbehörden:

Amt für Soziale Dienste Bremen
Betreuungsbehörde
Utbremer Straße 90
28217 Bremen



Verwaltung: Frau Schmid
Referatsleiterin: Frau Brüning

Tele
FAX: (0421)/ 361 59774
Telefon: (0421) 361 19532

Ansprechpartner*innen für den Stadtbereich:

Mitte / West	Herr Janssen	Telefon: (0421) 361 79658
	Frau Seydak	Telefon: (0421) 361 12596
	Herr Genèe	Telefon: (0421)..361 10989
Süd	Frau Döscher	Telefon: (0421) 361 5732
	Frau Bosse	Telefon: (0421) 361 8363
Ost	Herr Blaha	Telefon: (0421) 361 13561
	Frau Nzuzi	Telefon: (0421) 361 5288
	Frau Schuffels	Telefon: (0421) 361 19724
Ehrenamt	Frau Horstmann	Telefon (0421)..361 6288
	Herr Pnitzko	Telefon (0421) 361.16248
Nord		
Am Sedanplatz 7		
28757 Bremen		
	Frau Dieckmann	Telefon:(0421) 361 7785
	Herr Poppe	Telefon:(0421) 361 7271
		FAX: (0421) 3617837

Termine bitte nach vorheriger Absprache.

Magistrat Bremerhaven
Sozialamt
Betreuungsbehörde
Hinrich - Schmalfeld - Straße
Stadthaus 1
27576 Bremerhaven

Fax: 0471 / 5903502556

Ansprechpartner: Herr Goldhahn
Telefon: 0471 / 5902556

Sprechzeit: Montag, Mittwoch, Freitag: 9:00 bis 11:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Überörtliche Betreuungsbehörde:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Betreuungsrecht, Überörtliche Betreuungsbehörde
Bahnhofsplatz 29 / Tivolihochhaus
28195 Bremen

Fax: 0421 / 4962158
E-Mail: Anja.Walecki@Soziales.Bremen.de

Internet: www.Soziales.Bremen.de

Adressen der Amtsgerichte

Amtsgericht Bremen

Betreuungsgericht
Ostertorstr. 25/31
28195 Bremen

Fax: 0421 / 361 15 908
Eingang A, 6. Stock,

Sprechzeiten: Montag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9:00 bis 13:00 Uhr,
Mittwoch geschlossen
Ansprechpartnerinnen:

Frau Ostermann,	Telefon:0421 / 361-15986
Frau Pleil,	Telefon: 0421 / 361-76616
Frau Helmbold,	Telefon: 0421 / 361-14307

Amtsgericht Bremen - Blumenthal

Betreuungsgericht
Landrat - Christians - Str. 67/69
28779 Bremen

Telefon: 0421/ 361-7280 oder 361-79189
Fax: 0421/ 361-79225

Amtsgericht Bremerhaven

Betreuungsgericht
Nordstr. 10
27580 Bremerhaven

Auskunft/Vermittlung: Telefon : 0471 / 596 -0
Geschäftsstellen Betreuungsgericht:
Telefon: 0471 / 596 - 13627
 596 - 13629
 596 - 13641
 596 - 13737